
Arbeiter - Radfahrerbund Solidarität

Rechtsfähige Körperschaft

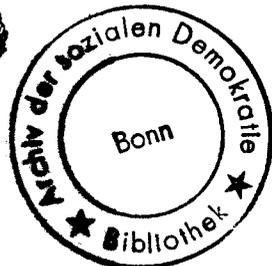
*

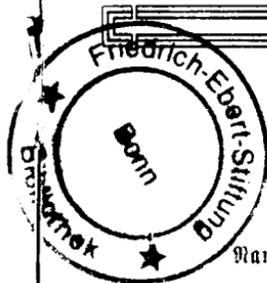
Satzungen

Nach den Beschlüssen des 16. Bundestages,
abgehalten am 17., 18., 19. und 20. Juli 1926
in Karlsruhe



A 95 - 03175





A 95 - 03175

Name und Zweck des Bundes.

§ 1.

Die Vereinigung aller Radfahrer und Radfahrerinnen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen: Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität. Rechtsfähige Körperschaft kraft Verleihung.

§ 2.

Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens und Motorradfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausübung aller Radsportarten;
- b) Pflege der Solidarität, sowie Belehrung und Bildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend;
- c) Gewährung von Unterstützungen bei Radunfällen, Haftpflichtforderungen, Raddiebstahl und Todesfällen;
- d) Gewährung von Rechtsschutz;
- e) Lieferung von Wege-Karten an die Ortsgruppen und an Mitglieder;
- f) Zollfreie Grenzüberbreitung nach dem Auslande;
- g) Ausdehnung und Förderung des Bundesgeschäfts Fahrradhaus Frischau in dem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Umfang in der jetzigen oder abzuändernden Rechtsform.

Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Eintritt.

§ 3.

(1) Die Beitrittserklärung wird in den Ortsgruppen durch den Ortsgruppenvorstand, in dessen Wirkungskreis der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Aufnahmen neuer Ortsgruppen in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen.

(2) Nicht aufgenommen wird, wer einem andern Radfahrer-bunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstößt.

(3) Das Eintrittsgeld für weibliche und männliche Mitglieder über 18 Jahre beträgt 1.50 Mk., für jugendliche Mitglieder 50 Pfg. An den Bund werden abgeführt 1.— Mk. bzw. 50 Pfg. Das Abzeichen ist auf der linken Brustseite zu tragen. Für ein Erntebuch sind 30 Pfg. und für Ausstellung der Grenzkarte 30 Pfg. zu zahlen. Mitgliedsbuch und Abzeichen bleiben Eigentum des Bundes und sind bei Austritt abzugeben.

Beitrag.

§ 4.

(1) Der Bundesbeitrag beträgt vierteljährlich 1.10 Mk. für Mitglieder über 18 Jahre und 55 Pfg. für Jugendliche unter 18 Jahre. Den Ortsgruppen steht es frei, einen höheren Beitrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben. Schüler bis 14 Jahre erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt pro Jahr 1.— Mk.

(2) An Orten, in denen keine Ortsgruppen bestehen, können Einzelfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das Eintrittsgeld von 1.50 Mk. und zwei Vierteljahrsbeiträge von je 1.65 Mk., zusammen 4.80 Mk. voraus zu entrichten. Die weitere Beitragszahlung muß halbjährlich im Voraus erfolgen. Jedoch haben sich Einzelfahrer, soweit es sich ermöglichen läßt, der nächstfolgenden Ortsgruppe anzuschließen. Sind 5 Einzelfahrer an einem Orte, so haben sie sich zu einer Ortsgruppe zu vereinigen.

(3) Will ein Mitglied, welches seinen Wohnort verläßt, dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, so ist es, daß es

an einen Ort verzieht, wo keine Ortsgruppe besteht, daß es sich auf die Wanderschaft begibt, oder daß eine Ortsgruppe eingetret oder ausgeschlossen wird, so hat das Mitglied sein Mitgliedsbuch unter Beifügung von zwei Vierteljahrsbeiträgen von je 1.65 Mk. an die Bundesgeschäftsstelle einzujenden.

(4) Sind Bundesmitglieder länger als 2 Monate krank oder arbeitslos, so sind sie von den Beiträgen befreit. Für diese Zeit werden Freimarken geliebt, jedoch nicht mehr als 2 im Jahr.

(5) In außergewöhnlichen Fällen kann in der Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bundesvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme gemacht werden.

(6) Mitglieder, welche aus einer Ortsgruppe in eine andere übertreten, können nur dann in derselben aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Ortsgruppenpräsident und Unterschrift des Vorsitzenden oder des Kassierers beglaubigt ist.

(7) An einem Orte darf nur eine Ortsgruppe bestehen. In Großstädten ist es gestattet, die Ortsgruppen in Abteilungen zu gliedern.

(8) Zur pünktlichen Zahlung der Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als halbjährlichem Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Stundung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

(9) Bei Neugründungen von Ortsgruppen muß das Eintrittsgeld sowie ein Vierteljahrsbeitrag im Voraus entrichtet werden.

Austritt.

§ 5.

Der Austritt aus dem Bunde erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Bundesvorstand und kann nur erfolgen, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind. Siehe § 19, Abs. 5 u. 6. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich beim Bundesvorstand erklären. Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten, und sich innerhalb zweier Vierteljahre wieder melden, können ihre restierenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

Ausschluß.

§ 6.

(1) Ist ein Mitglied länger als zwei Vierteljahre mit seinen Beiträgen im Rückstand, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, so kann es ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Bundesmitgliedern, die gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstoßen, sich an Rennen über 50 Kilometer beteiligen, einem anderen Radfahrerbund oder Verein angehörend, insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzvorschriften eine Schädigung des Bundes herbeiführen.

(2) Bei Wettbewerben dürfen Preise nicht ausgegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmung haben erstmals eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Bunde zur Folge.

(3) Anträge auf Ausschluß können von einzelnen Mitgliedern sowie vom Ortsgruppenvorstand an die Ortsgruppenversammlungen gestellt werden, zu welcher der Auszuschließende gehört. Der Auszuschließende ist unbedingt zu der Versammlung einzuladen. Gegen den Entscheid der Ortsgruppenversammlung steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen Beschwerde an ein Schiedsgericht offen. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks- oder Gauvorstandes. Sämtliche Ausschüsse sind dem Bundesvorstand zur Bestätigung zu unterbreiten und ist gegen die Bestätigung des Bundesvorstandes nur Beschwerde beim Bundesauschuß als letzte Instanz zulässig.

(4) Ortsgruppen, welche länger als zwei Vierteljahre mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Stundung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand und die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Ortsgruppen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an den nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluß muß innerhalb 4 Wochen erfolgen.

(5) Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlußgründe beseitigt sind.

Radunfallunterstützung.

§ 7.

(1) Bei Radunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren. Diese beträgt nach

1. jähr. Mitgliedsch. u. 1 Vierteljahrsbeitr.	1.00 Mk. je Arbeitstag			
1	"	"	4	1.25
2	"	"	8	1.50
3	"	"	12	1.75
4	"	"	16	2.00
5	"	"	20	2.25
10	"	"	40	2.50

bis zur Höchstdauer von 13 Wochen innerhalb eines Jahres.

(2) Zum Bezuge von Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine Beiträge voll bezahlt hat. Sind die höchstzulässigen Unterstützungssätze zur Auszahlung gekommen, so können weitere Unterstützungsanträge erst nach einem Jahr und 4 gezahlten Vierteljahrsbeiträgen gestellt werden.

(3) Auch Unfälle beim Putzen und Reparieren, des eigenen Rades werden entschädigt. Jedoch werden Berufsunfälle beim Radputzen und Reparieren nicht berücksichtigt. Bei Wettfahrten über 50 Kilometer wird Radunfallunterstützung nicht gewährt.

(4) Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgange kann außer der im § 10 näher bezeichneten Todesfallunterstützung ein Betrag von 100 Mk. an die Hinterbliebenen gewährt werden, sobald der Tod innerhalb 3 Tagen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalls zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

(5) Das Gesuch auf Gewährung der Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalls an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen und muß von zwei Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe, welcher der Verunglückte angehört, beglaubigt sein. Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und hat insbesondere die auf dem Unfallformular stehenden Rubriken gewissenhaft auszufüllen. Ebenso hat er nach

Gesundmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsfrist und Einsichtnahme in die Krankheitsbescheinigung des Berufungsflecken der Geschäftsleitung des Bundes innerhalb 14 Tagen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau und gewissenhaft zu unterbreiten. Das Schriftstück muß von zwei Ortsgruppenvorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Beim Besuch der Unterstützung muß vom Ortsgruppenvorstand auch dem Bezirksleiter der Unfall gemeldet werden. Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Mitgliedes ratenweise gezahlt werden.

Sachpflichtunterstützung.

§ 8.

(1) Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sofort zu melden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf einem hierzu in Vorbrud gelieferten Formular kurz und klar vor Ablauf von 8 Tagen zu berichten.

(2) Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls der Ortsgruppenvorsitzende, Bezirksleiter oder Gauleiter zu Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich zu stande kommt.

(3) Sachschäden können bis 500 Mk., Personenschäden bis 2000 Mk. vergütet werden. Tritt eine Schädigung von mehreren Personen, sei es in sachlicher oder körperlicher Beziehung, ein, so kann ein Betrag bis 5000 Mk. gewährt werden. Bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit darf der Bund keine Unterstützung gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

(4) Kommt ein gütlicher Ausgleich nicht zustande, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, sofern diese es beschließt.

(5) Widerrechtlich bezogene Drittpersonenunterstützung ist in der vom Bunde zu bestimmenden Frist zurück zu erlangen. Geschleht das nicht, hat der Bezüher die Folgen zu tragen.

Raddiebstahlunterstützung.

§ 9.

(1) Raddiebstahlunterstützung kann bis 58 Mk. gezahlt werden.

(2) Die Auszahlung dieser Unterstützung geschieht zwei Monate nach erlittenem Verlust. In Diebstahlsfällen, die bei Benutzung der Räder durch andere Personen entstehen, wird keine Unterstützung gewährt.

(3) Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung darüber beigegeben werden, daß die Diebstahlsanzeige rechtzeitig bei der Polizei erfolgt ist. Der dazu erforderliche Schein wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Vorbrud geliefert. Die Nummer des gestohlenen Fahrrades muß von der Polizei beglaubigt werden.

(4) Kommt der Bestohlene wieder in den Besitz seines Rades, dann fällt der Anspruch auf Unterstützung, es kann jedoch ein Teil der entstandenen Kosten bis zur Höhe von 20 Mk. vergütet werden.

(5) Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Für nicht genügend gesicherte Räder wird keine Unterstützung gezahlt.

(6) Ortsgruppen die sich vor dem Verlust ihrer Saalmaschinen durch Diebstahl schützen wollen, müssen ihre Maschinen unter Angabe der Marken und Fabrikationsnummern rechtzeitig bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden.

(7) Der Beitrag beträgt je Saalrad und Jahr 50 Pf. Verluste werden in der Höhe des Wertes ersetzt, den die Saalräder zur Zeit des Diebstahls haben.

(8) Alle in den voranstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinen Diebstählen.

Sterbeunterstützung.

§ 10.

(1) Den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder kann Sterbegeld gewährt werden und zwar:

Nach 1/4 jähr. Mitgliedschaft und 1 Vierteljahrsbeitr.	15 Mk.
" 1 " " " 4 " "	20 "
" 3 " " " 12 " "	25 "
" 5 " " " 20 " "	30 "

und so weiter steigend, für weitere zwei Jahre und 8 geklebte Beitragsmarken um 5 Mk. bis zum Höchstfuß von 55 Mk. nach 15 jähriger Mitgliedschaft und 60 geklebten Beitragsmarken.

(2) Die Auszahlung der Sterbefallunterstützung erfolgt in der Regel an Ehegatten, Kinder oder Eltern. In anderen Fällen wird dieselbe nur an solche Hinterbliebenen ausbezahlt, welche mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft oder in Fürsorgeverhältnis gestanden, bezw. das Mitglied bei einer eventl. Krankheit, die dem Tod unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht ausbezahlt werden.

(3) Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Ausweis für die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch eingeklebten Beitragsmarken.

Rechtsschutz.

§ 11.

(1) Den Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahrwesen und den Bund von Bedeutung sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Übertretungen, die durch grobe Fährlässigkeit oder eigenes Verschulden herbeigeführt sind, sowie Privatklagen rein persönlicher Natur.

(2) Der Rechtsschutz kann sich erstrecken:

1. auf die Kosten des Rechtsanwaltes,
2. auf die Gerichtskosten,
3. auf beides zugleich.

(3) Entschädigungen für persönliche Unkosten können bewilligt werden, sofern die betr. Instanzen je nach Art darüber entschieden haben. Rechtsschutzgesuche sind nach Prüfung durch den Ortsgruppenvorstand unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhaltes an den Bundesvorstand einzureichen, auch sind demselben vorhandene Anklagebegründungen sowie Mitgliedsbuch beizufügen.

(4) Bei Unklarheit der Sachlage kann der Bundesvorstand die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betrauen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Bundesleitung eingeleitet oder über die betr. Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.

(5) Mitglieder, die bei Nachsichtung um Rechtsschutz durch wesentlich falsche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erzielt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Beendigung eines Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

(6) Das Mitglied hat das Recht, einen Rechtsanwalt am Orte oder in der näheren Umgebung vorzuschlagen.

Bundesorgan.

§ 12.

Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Radfahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert. Ortsgruppen, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ist die Lieferung des Organs sofort zu verweigern.

Organisation des Bundes.

§ 13.

(1) Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus 6 besoldeten und ein Beirat aus 7 unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuß, bestehend aus 7 Personen;
- c) eine Revisionskommission von 5 Mitgliedern;
- d) ein Bundesportauschuß;
- e) die Gauvorstände und Gauportauschüsse;
- f) die Bezirksvorstände und Bezirksportauschüsse;
- g) die Vorstände und Ausschüsse der Ortsgruppen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des besoldeten Vorstandes und des Beirats, sowie die Festsetzung der Zahl derselben, erfolgt auf dem Bundestag. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt durch die Ortsgruppe desjenigen Ortes, an dem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschuß seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in hierzu einberufener Generalversammlung. Der Bundesauschuß wird von der Ortsgruppe des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

(3) Die Amtsdauer aller Körperschaften, ausgenommen Gau- und Bezirksvorstand sowie der Ortsgruppenvorstände läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat diejenige Ortsgruppe, an dessen Ort die Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Ausschusses, des Bundesportauschusses und der Revisionskommission dürfen kein anderes Verwaltungamt im Bunde bekleiden.

(5) Angestellte und Arbeiter der Bundesgeschäftsstelle und des Fahrradhauses dürfen innerhalb der beiden Geschäftsstellen keine Ämter annehmen.

(6) Den Gau-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionären ist es untersagt, gleichzeitig 2 Kassiererposten zu bekleiden.

(7) Die Arbeiten der Sportauschüsse unterliegen der Genehmigung der zuständigen Leitungen.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

a) Bundesvorstand.

§ 14.

(1) Dem Bundesvorstand steht die Verwaltung des Bundes, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf denselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchföhrung der dort gefaßten Beschlüsse zu, sowie die in anderen Paragraffen des Statuts festgesetzten Rechte. Der Bundesvorstand hat die Verwaltung und Geschäftsföhrung des Fahrradhauses Irischauf in allen seinen Teilen zu erledigen. Die Art, wie er diese Rechte durch einzelne Vorstandsmitglieder ausüben lassen will, bleibt ihm vorbehalten.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen des Arbeiter-Radsahrer-Bundes Solidarität, rechtsfähige Körperschaft kraft Verleihung, steht dem Vorsitzenden und Kassierer zu. Dieselben können diese rechtlich namens des Bundes als solchen oder in ihrem eigenen Namen für den Bund geltend machen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Ansprüche gegen außerhalb des Bundes stehende Personen oder gegen Ortsgruppen des Bundes oder einzelne Mitglieder handelt.

(3) Der Vorsitzende oder Kassierer hat auch das Recht, Ansprüche von Ortsgruppen gegen Mitglieder derselben oder gegen dritte geltend zu machen. Es wird ausdrücklich hiermit festgestellt und die vorgenannten Personen durch diesen Beschuß hiermit ermächtigt, in eigenem Namen diese Ansprüche zu verfolgen. Der Vorsitzende oder Kassierer haben insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen das Recht, für den Bund zu klagen. Es wird ausdrücklich hiermit festgelegt, daß bei Streitigkeiten innerhalb der

Ortsgruppen die vorgenannten Personen ermächtigt sein sollen, die Vermögensmassen, die in Streit sind, für sich zu beanspruchen und gerichtlich gegen diejenigen, die sie nicht herausgeben wollen, geltend zu machen, soweit nicht in diesem Statut etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Abstimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschlossen werden. Die Posten müssen zur Bewerbung im Organ ausgeschrieben werden.

b) Ausschüsse.

§ 15.

(1) Die Ausschüsse haben sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluß des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Bundesorgan zu erlassen.

(2) Der Bundesauschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

(3) Der Bundesportauschuß hat die hohe Aufgabe, Sorge zu tragen, daß überall im Bunde ein seinem Zwecke entsprechender Sportbetrieb in ausgedehntester und für Alter und Jugend zweckdienlicher Weise sorgfältig gepflegt wird.

c) Revisionskommissionen.

§ 16.

(1) Zur Revision der Geschäftsführungen und zwar insbesondere der Kassengeschäfte und Buchführungen des Arbeiter-Radsfahrer-Bundes Solidarität und des Fahrradhauses

Frischauf wird eine aus 5 Personen bestehende Revisionskommission eingesetzt.

(2) Die Revisionskommission hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, insbesondere aber die Vierteljahr- und Jahresabrechnungen zu prüfen und jeweils mit einem erläuternden Bericht zu veröffentlichen. Die Revisionskommission ist für allen durch ihre Schuld wegen mangelnder Revision entstandenen Schäden verantwortlich.

Dieser Schlußsatz findet sinngemäß Anwendung auch auf die Revisoren in den Gauen, Bezirken und Ortsgruppen.

d) Gaeinteilung des Bundes.

§ 17.

(1) Zwecks Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Ortsgruppen ist der Bund in Gae eingeteilt.

(2) Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuß sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gae vornehmen.

(3) Die Leitung der Gae liegt einem Gauvorstande von 7 Mitgliedern ob. Derselbe setzt sich zusammen aus dem Gauleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Gaujugendleiter, dem Gauportleiter und dessen Stellvertreter (Gaustraßenfahrwart). Der Gautag bestimmt den Ort, der den Gauportauschuß zu stellen hat.

(4) Die Gauvorsteher, Gauportwarte und Gaujugendleiter sind auf den Gautagen mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

(5) Die Amtsdauer des Gauvorstandes währt von Gautag zu Gautag. Wird das Amt des Gauleiters während einer Wahlperiode frei, so kann der Gauvorstand im schriftlichen Einverständnis mit den Bezirksleitern ein Mitglied des Gauvorstandes bestimmen, welches die Geschäfte bis zum nächsten Gautag weiterführt.

(6) Den Stellvertreter des Gauleiters, den Kassierer und Schriftführer wählt die Ortsgruppe, wo der Gauleiter seinen Sitz hat. Der Gaujugenbleiter, der Gauportleiter und Gaustraßenfahrwart werden in den vor dem Gautag stattfindenden Konferenzen vorgeschlagen und vom Gautag bestätigt. Sie sollen aber möglichst der Ortsgruppe angehören, wo der Gauleiter seinen Sitz hat. Bedingen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Gautag Ausnahmen für zulässig erklären. Wähler ist jedes von den Gautagsbelegierten vorgeschlagene Mitglied des Bundes. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

(7) Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende:

1. Die Leitung und Agitation im Gau;
2. Vornahme von Revisionen in den zum Gau gehörenden Ortsgruppen;
3. Untersuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder und Ortsgruppen untereinander;
4. Einberufung der Gautage;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut zu fallender Obliegenheiten. Außerdem ist der Bundesvorstand befugt, den Gauvorständen weitere Funktionen zuzuweisen.

Die Tätigkeit der Gauportauschüsse ist:

1. Leitung und Förderung des Sportbetriebes im Gau;
2. Aufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen, besonders aber für Jugendliche;
3. Berichterstattung an den Bundessportauschuß im Dezember jeden Jahres.

(8) Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten die Gauverwaltungen die erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden.

(9) Die an die Gaue jährlich zu überweisenden Gelder dürfen nur 18 Prozent der von den Gaunen bezahlten Bundesbeiträge mindestens 1500 Mk. und höchstens 8000 Mk.

betragen. Von diesen 18 Prozent erhalten die Gauvorstände 12, die Gauportauschüsse 6 Prozent.

(10) Die Gelder werden je nach den vierteljährlich durch ausführliche Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gaue gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Vorschuß gegeben.

(11) Als persönliche Entschädigung erhalten die Gauleiter 200 Mk. und ein Prozent der von den Gaunen bezahlten Bundesbeiträge bis zum Höchstbeitrage von 1000 Mk. Die Gauportwarte 100 Mk. und 1 Prozent der von den Gaunen bezahlten Bundesbeiträge bis zum Höchstbeitrage von 600 Mk.

(12) Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau zu veröffentlichen.

c) Bezirksvorstände.

§ 18.

(1) Die Gaue sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter, Bezirkskassierer, Bezirkschriftführer, Bezirksjugenbleiter, Bezirksjaalfahrwart und Bezirksstraßenfahrwart. Der Sitz der Bezirksleitung und des Bezirksportauschusses können getrennt sein.

(2) Der Bezirksleiter, Bezirksjugenbleiter und Bezirksportleiter werden auf dem Bezirkstage gewählt, welcher jährlich mindestens einmal stattfindet. Die übrigen Mitglieder wählt die Ortsgruppe, der der Bezirksleiter angehört. Der Bezirkstag bestimmt den Ort, der den Bezirksportauschuß zu stellen hat.

(3) Die Wahl des Bezirksleiters, Bezirksjugenleiters und Bezirksportleiters erfolgt auf zwei Jahre, und zwar auf dem Bezirkstag, der vor dem Gautag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Legt ein Bezirksleiter im laufenden Geschäftsjahr sein Amt

nieder, so ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Leitung der Bezirksgeschäfte bis zum nächsten Bezirkstag zu betrauen.

(4) Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. Vornahme von Revisionen in den zu dem Bezirk gehörenden Ortsgruppen.
3. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirkstage;
4. Ausführung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

(5) Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten in den Ortsgruppen hat die Bezirksleitung ein Kontroll- und Verfügungsrecht.

(6) Die Tätigkeit der Bezirkssportausschüsse ist:

1. Leitung des Sportbetriebes im Bezirk;
2. Aufsicht über die sportlichen Veranstaltungen der Ortsgruppen, insbesondere der Jugendpflege;
3. Berichterstattung an den Gauportauschuß im November jeden Jahres.

(7) Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gaukasse. Ueber die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstande halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesvorstand zu liefernden Bericht anzunehmen. Die Bezirksleiter müssen jährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorstand schriftlich geben.

(8) Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter und Bezirkssportwarte 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Bundesbeiträge, mindestens aber 25 Mk. In Bezirken mit mehr als 10 Ortsgruppen erhalten die vorgenannten Funktionäre 1 Prozent und 25 Mk. Diese Entschädigungen werden aus der Bundeskasse gezahlt.

f) Ortsverwaltung.

§ 19.

(1) Die Ortsverwaltung besteht aus mindestens 3 Personen; je nach der Stärke kann dieselbe erweitert werden. Außerdem sind zur Durchsicht der Kassengeschäfte je nach Bedarf 2—3 Revisoren zu wählen. Ferner sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausfahrten und zur Pflege des Saalsports je nach der Größe der Ortsgruppe eine Anzahl Fahrwarte und ein Sportauschuß zu wählen. Die Neuwahlen der Gesamtortsverwaltung sowie der Revisoren und der Fahrwarte müssen bis spätestens den 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Wiederwahl der seitherigen Funktionäre ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Gau-, Bezirks- und Bundesvorstande Mitteilung zu machen. In größeren Orten und da, wo mehrere Ortschaften zu einer Ortsgruppe gehören, ist es gestattet, Abteilungen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fällen der Gesamtortsverwaltung.

(2) Der Geschäftskreis der Ortsgruppen erstreckt sich auf:

1. Die Entgegennahme der Beitritts- u. Austrittserklärung;
2. Die Erhebung der Beiträge sowie die Entscheidung über Erlaß der Beiträge (§ 4, Abs. 4)
3. Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungs- und Rechtshilfegesuchen;
4. Pflege der Solidarität sowie Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
5. Pflege aller Radsportarten.
6. Belehrung der Mitglieder und Betreiben der Agitation am Orte;
7. Insbesondere Betreuung der Jugendpflege.

(3) Beschließendes Organ der Ortsgruppe ist die von der Ortsverwaltung einzu berufende Mitgliederversammlung und die Generalversammlung. In den Ortsgruppen, in denen das Delegatensystem eingeführt ist, sind diese die beschließenden Organe. Die Art der Einberufung und der Belanntgabe der

Tagesordnung ist jeder Ortsgruppe überlassen. Vierteljährlich hat jede Ortsgruppe über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Einwendung der Beiträge an die Bundeskasse hat vierteljährlich im Voraus zu erfolgen und zwar im ersten Monat des Quartals, mit einer vom Bund gelieferten Zahlkarte. Diese Zahlkarte ist dem Vorsitzenden und den Revisoren zur Prüfung über die richtige Ausfüllung vor Absendung an die Bundeskasse vorzulegen.

(4) Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger vierteljährlicher Einkassierung der Beiträge und monatlicher Zustellung des Bundesorgans an die Mitglieder. Zur Kontrolle über geleistete Zahlungen ist der Vorstand jezeit berechtigt, die Mitgliedsbücher einzuziehen. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher seitens der Ortsverwaltungen hat jährlich mindestens einmal und zwar am Jahreschlusse zu erfolgen.

(5) Eine Ortsgruppe gilt solange bestehend, als noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Eine Auflösung oder ein Austritt aus dem Bund ist dem Bund gegenüber in so lange unwirksam.

(6) Bei einer wirksamen Auflösung oder Austritt aus dem Bunde, welches aber nur stattfinden kann, wenn weniger wie 5 Mitglieder verbleiben, fällt das Inventar und Vermögen dem Arbeiter-Abfahrer-Bund Solidarität zu, welcher es solange in Verwahrung nimmt, bis sich wieder eine neue Ortsgruppe an dem Orte gebildet hat, die dann das Vermögen und Inventar ausgehändigt bekommt.

Bundestag.

§ 20.

(1) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, die sich durch ein vom Bundesvorstande anzufertigendes Mandat zu legitimieren haben.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt gauweise. Auf je 3000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Ein weiterer Delegierter ist zu wählen, wenn die Zahl 1500 überschritten ist. Gauen unter 1500 Mitglieder steht das Recht zu, auch einen Delegierten zu entsenden.

(3) Die Aufstellungen und Wahlen der Delegierten erfolgen auf den Gau Tagen.

(4) Die Gauvorsteher haben auf den Bundestagen Sitz und Stimme.

(5) Auf den Bundestagen müssen vertreten sein: Der Bundesvorstand durch 6 befohlene und die 7 Mitglieder des Beirats, der Ausschuss und die Revisionskommission durch den jeweiligen Obmann.

(6) Der Termin des Bundestages ist 10 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Bundesorgan bekannt zu geben. Anträge zum Bundestag sind 8 Wochen vorher dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem 4 Wochen vor Stattfinden des Bundestages im Organ zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr veröffentlicht.

(7) In außergewöhnlichen, wichtigen und dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn dies von dem Bundesvorstand, Beirat, Ausschuss und den Gauleitungen oder einem Gehülte der Mitglieder beantragt oder beschlossen wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder muß in den beschließenden Versammlungen durch Stimmengählung festgestellt werden. Für jeden außerordentlichen Bundestag wählen die Gauen bis 10 000 Mitglieder einen Delegierten, von 15 001 bis 20 000 Mitglieder zwei Delegierte usw.

(8) Auf einem außerordentlichen Bundestag dürfen nur die Punkte verhandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

(9) Die Anträge auf Erhöhung der Beiträge sind wenigstens 4 Wochen vor dem Bundestage zu veröffentlichen. Anträge auf Auflösung des Bundes usw. bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Urabstimmung.

§ 21.

(1) Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Bundes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Bundesstages geboten erscheint, so haben Vorstand, Beirat und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diesbezügliche Anträge an den Bundesvorstand stellt.

(2) In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand eine formale Aenderung des Statutes vornehmen.

Gautage.

§ 22.

(1) Die regelmäßigen Gautage, welche die Gauvorstände einzuberufen haben, finden alle zwei Jahre vor dem Bundesstage statt, so daß die Anträge zu demselben gestellt und beraten werden können. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder im Gau ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt den Gauvorständen überlassen, doch sind dieselben angewiesen, etwaigen Anregungen und Wünschen im Gau Rechnung zu tragen. Anträge zu den Gautagen im drei Wochen zuvor den Gauvorständen schriftlich einzureichen.

(3) Die Gautage werden durch Delegierte besichtigt, welche bezirksweise zu wählen sind und zwar so, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter kommt. Auf weitere 251 Mitglieder kommt ein weiterer Delegierter, so daß 751 bis 1000 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw. In Gauen bis zu 5000 Mitglieder kann auf je 150 Mitglieder ein Delegierter, auf 225 bis 300 Mitglieder können zwei Delegierte usw. zum Gautag entsandt werden. Die Aufstellungen und Wahlen der Delegierten erfolgen auf den Bezirksstagen.

(4) Die gesamten Gauvorstände müssen auf den Gautagen anwesend sein. Auf den Gautagen haben die Gauvorstände Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Kassenberichte zu geben. Ferner regeln die Gautage die internen Angelegenheiten der Gawe, nehmen Stellung zum Bundesstag resp. bereiten Anträge zu demselben vor.

(5) Die Bezirksleiter haben auf den Gautagen Sitz und Stimme.

(6) Die Gauvorstände können mit Zustimmung der Mehrzahl der Bezirksleiter eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenzen entscheiden die Gauvorstände. Von den Gauvorständen haben je 2 Mitglieder in diesen Konferenzen Sitz und Stimme. Die Entscheidungen erfolgen wie bei den Gautagen.

Bezirksstage.

§ 23.

(1) Die Bezirksstage finden mindestens alljährlich im Frühjahr statt. Die Besichtigung geschieht durch Delegierte. Die Wahl derselben geschieht in den Ortsgruppen-Versammlungen, und zwar so, daß auf je 50 Mitglieder ein Delegierter kommt, auf 76 entfallen zwei, auf 126 drei Delegierte usw., jedoch muß jede Ortsgruppe auf den Bezirksstagen vertreten sein. Die Delegationskosten tragen die Ortsgruppen. Die gesamten Bezirksvorstände müssen auf den Bezirksstagen anwesend sein, die Delegationskosten tragen die Bezirkskassen.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung der Bezirksstage ist den Bezirksleitungen überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, etwaigen Wünschen und Anträgen der Ortsgruppen Rechnung zu tragen. Anträge zu den Bezirksstagen müssen 4 Wochen vorher den Bezirksleitungen schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge sind 14 Tage vor den Bezirksstagen den Ortsgruppen zuzusenden. Die Bezirksvorstände haben auf den Bezirksstagen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die Bezirksstage haben die Wahlen der Delegierten zu den Gautagen vorzunehmen. Beratungen über die zu entfallende

Agitation zu pflegen und Stellung zu den Gau- und Bundestagen zu nehmen.

Auflösung des Bundes.

§ 24.

- Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundestages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet dieser auch über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

§ 25.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Januar 1927 in Kraft und heben alle früheren anders lautenden Beschlüsse auf.

